

## Hygienemaßnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichtes

- Hinweise vorweg:
  - In die Armbeuge niesen und husten.
  - Hände waschen mit Seife (30 Sek.). Abstand am Waschbecken einhalten.
  - Abstand (1,5 m) halten zu Mitschülern.
  - Räume regelmäßig durchlüften.
  - Das Tragen der Masken ist im Prinzip freiwillig. Allerdings ist in Bereichen und Situationen, wo der 1,5 m–Abstand nicht möglich ist oder gewahrt wird, ein MNS zu tragen. Ersatzmasken können im Schulsekretariat angefragt werden.
  - Desinfektionsmittel stehen für jede Lehrperson bereit. Am Ausgang der Verwaltung ist ein zusätzlicher Desinfektionsspender angebracht.
  - In den Klassen gibt es keine Desinfektionsmittel für Kinder. Hände waschen mit Seife ist ausreichend.
  - In der Klasse wird dokumentiert, wer fehlt oder krank gemeldet wurde.
  - Hinweis untenstehend: Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht.
  - **Die Notbetreuung außerhalb des Präsenzunterrichts erfolgt im Gebäude B.**
  - Ein Betretungsverbot der Schule für die Eltern gilt weiterhin.  
Bei Gesprächsbedarf bitte einen Termin holen und ein Kontaktformular ausfüllen.
  - Arbeitspläne: Es werden Arbeitspläne erstellt und den Kindern am Präsenztag ausgehändigt. Der Wochenplan kann auch Teil des Unterrichtes am Präsenztag sein und dann weiter für das Lernen auf Distanz genutzt werden. Die Kinder bringen ihre Arbeitsergebnisse am nächsten Präsenztag wieder mit in die Schule. Dies wird von den Klassenleitungen kontrolliert und an dem folgenden Präsenztag wieder den Kindern ausgehändigt.
  
- Raumkonzept: Sowohl die Gruppensammensetzungen als auch die unterrichtenden Lehrpersonen und Unterrichtsräume sind in Listen dokumentiert.
- Die Laufwege sind ausgewiesen und markiert.
- Notbetreuung am Tag des Präsenzunterrichts: ab 07:30 Uhr auf den Schulhöfen unter Aufsicht.
- Offener Anfang zu Unterrichtsbeginn: Ab 07:45 Uhr bis 08:05 Uhr gestalten wir den Unterrichtsbeginn durch einen „offenen Anfang“. Die Kinder, die um 07:45 Uhr an der Schule eintreffen, gehen direkt in ihre Klasse zu ihrem Platz. Die Jacke wird am Sitzplatz aufgehängt. Unterrichtsmaterialien dürfen nicht untereinander ausgetauscht werden.
- Die Dienste in den Klassen wie Austeildienste, Fegedienst etc. entfallen.
- Die Kinder dürfen nur an ihrem Platz arbeiten.
- Frühstückspause: Frühstück wird nicht verschenkt, jede/r isst ihr/sein Frühstück selber, das sie/er von zu Hause mitgebracht hat.
- Toilettengänge werden einzeln durchgeführt, nach Absprache mit den Nachbarklassen, auch Unterricht bei offener Tür. Wo möglich, haben die Kabinentüren Klassenbezeichnungen.
- Pausen finden in festgelegten Kleingruppen statt, Abstand auf dem Schulhof ist einzuhalten.
- Spielgeräte dürfen mit Abstandsregelung genutzt werden.
- Kinder dürfen den Verwaltungstrakt nicht betreten, außer im Notfall.
- Kein Kühlpackverleih, nur in richtigen Notfällen, ausgehändigt durch die Lehrer.

- Müssen Kinder am Schulvormittag abgeholt werden, z. B. aus Krankheitsgründen, holen die Eltern es vorm Klassenraum ab. Seitens der Lehrkraft wird dies schriftlich dokumentiert.
- Präsenzunterricht: Der Plan wurde an alle Familien herausgegeben.
- Reinigung der Klassen am Ende des Tages, täglich:
  - Alle Kontaktoberflächen, Tische etc. werden gereinigt.
  - Türgriffe, Handläufe werden gereinigt.
  - Toiletten werden gereinigt.

**Bitte besprechen Sie die Hygienemaßnahmen mit Ihrem Kind.** Ihrem Kind wurde ein kleines kindgerechtes Infoblatt mitgegeben und von den Lehrpersonen besprochen.

**Bitte beachten Sie auch folgenden Hinweis:**

Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen.

Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst aufgehoben werden.

Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schüler ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken. Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung hinzuweisen (z. B. Erbringung von Prüfungsleistungen).

gez.

Th. Tuschen

-Schulleiterin-